



Antrag an den Regierungsrat

vom: 22.07.2021

B

Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz (Vernehmlassung, Ermächtigung)

A. Ausgangslage und Auftrag

Am 27. September 2020 stimmte die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich einer Änderung des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) zu, wodurch dieses im Wesentlichen um eine neue Bestimmung ergänzt (neuer § 29 Abs. 1 StrG) und eine Bestimmung angepasst wird (neuer § 31 StrG). Der neue § 29 Abs. 1 StrG sieht vor, dass die Gemeinden Beiträge aus dem Strassenfonds für den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen erhalten. Bei den neuen Beiträgen an die Gemeinden handelt es sich um zweckgebundene Staatsbeiträge und zwar um Kostenbeiträge gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2).

Massgebend für die Bemessung der Beiträge ist die Anzahl Kilometer Gemeindestrassen pro Gemeinde, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Entsprechend muss der Kanton (unter Mitwirkung der Gemeinden) das anrechenbare Gemeindestrassennetz ermitteln und dieses verbindlich festlegen, bevor er die neuen Beiträge berechnen und ausrichten kann.

Zur Umsetzung des neuen § 29 Abs. 1 StrG sind Ausführungsbestimmungen notwendig, welche die Ermittlung und Festlegung des anrechenbaren Gemeindestrassennetzes sowie weitere Vollzugsfragen betreffend Organisation, Verfahren und Bemessung der Beiträge regeln. Für den Erlass dieser Vollzugsvorschriften ist der Regierungsrat zuständig (Art. 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [LS 101] i. V. m. § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Damit die Ersterhebung und Festlegung des anrechenbaren Strassennetzes möglichst zeitnah und gestützt auf eine verbindliche Rechtsgrundlage erfolgen kann, hat die Volkswirtschaftsdirektion einen Verordnungsentwurf erarbeitet, der den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet werden soll.

B. Grundzüge der geplanten Änderung und der neuen Verordnung

Erhebung der Angaben zum anrechenbaren Strassennetz

Eine zuverlässige Festlegung des Netzes ist zwingende Voraussetzung für die Bemessung, die Budgetierung und die Auszahlung der Beiträge gemäss dem neuen § 29 Abs. 1 StrG. Der Kanton verfügt zwar über Datensätze, aus denen sich das anrechenbare Netz annäherungsweise ermitteln lässt, die Angaben sind jedoch nicht lückenlos, weshalb die Gemeinden bei deren Erhebung mitzuwirken haben. In der Verordnung sind dementsprechend die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Erhebung und Nachführung des anrechenbaren Strassennetzes zu regeln.

Der Kanton wird den Gemeinden eine Datenplattform zur Verfügung stellen, mit welcher die anrechenbaren Strassen dokumentiert werden können. Über das Vorgehen und die technischen sowie organisatorischen Einzelheiten der Erhebung werden die Gemeinden vom Amt für Mobilität informiert.

Kriterien für die Bestimmung der anrechenbaren Strassen

Der neue § 29 Abs. 1 StrG enthält bereits die wesentlichen Kriterien zur Bestimmung, welche Strassen für die Bemessung der Beiträge anrechenbar sind. Das Hauptkriterium, wonach die Strassen «vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können» müssen, ist indes unklar, da der Begriff «motorisierter Individualverkehr» zahlreiche verschiedene Fahrzeugtypen umfasst. Dieser Begriff bedarf daher der Präzisierung in der Verordnung.

Festlegung von Zuständigkeiten und Verfahren

Schliesslich sind die für die Umsetzung und Abwicklung der neuen Staatsbeiträge erforderlichen organisatorischen Anordnungen zu treffen. Dazu sind die Kompetenzen zur Erhebung und Festlegung des anrechenbaren Netzes innerhalb der kantonalen Verwaltung zu regeln.

Inkraftsetzung und Ausrichtung der Beiträge

Der neue § 29 StrG sowie die ausführende Verordnung sollen bis spätestens Mitte 2022 in Kraft gesetzt werden. So können 2022 die Erhebung und die Festlegung des anrechenbaren Netzes erfolgen. Gestützt darauf können rechtzeitig für den Budgetprozess des Kantons wie auch der Gemeinden die Werte für das Budget 2023 ermittelt werden. Eine erste Auszahlung der Beiträge ist somit für 2023 möglich, sofern nicht Rechtsmittel (bspw. gegen die Festlegung des anrechenbaren Strassennetzes) zu einer Verzögerung führen.

C. Auswirkungen

Die Verordnung regelt die vom Volk beschlossene Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen des Strassenfonds. Diese neuen Beiträge treten neben den bestehenden Beitrag



des Strassenfonds an den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich gemäss § 29 Abs. 2 StrG. Gemäss § 43 Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV, LS 132.11) umfasst dieser Beitrag 3% der jährlichen Einlagen in den Strassenfonds. Für die Beiträge gemäss dem neuen § 29 Abs. 1 StrG sowie den Beitrag an den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich sollen gemäss dem neuen § 31 StrG mindestens 20% der jährlichen Einlagen in den Strassenfonds verwendet werden.

Für die Beiträge gemäss dem neuen § 29 Abs. 1 StrG sind somit mindestens 17% der Einlagen in den Strassenfonds vorzusehen. Dies entspricht voraussichtlich rund 72 Mio. Franken pro Jahr. Im Unterschied zum Beitrag des Strassenfonds an den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich, dessen Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird, liegt die Festlegung des Anteils an den Einlagen des Strassenfonds für den Unterhalt der Gemeindestrassen in der Zuständigkeit des Kantonsrats. Der genaue Anteil ist deshalb jährlich mit dem Budget festzulegen.

Die den Gemeinden neu zufließenden finanziellen Mittel unterliegen grundsätzlich einer Zweckbindung. Dies gilt insbesondere für die gemäss dem Verkehrsabgabengesetz erhobenen Gebühren, aber auch teilweise für die Anteile des Kantons an den Einnahmen des Bundes aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der Mineralölsteuer. Da diese finanziellen Mittel in die allgemeinen Haushalte der Gemeinden fließen, soll deren zweckgemässe Verwendung, wie sie § 12 des Staatsbeitragsgesetzes verlangt, gewährleistet werden. Da der Beitrag aus dem Strassenfonds nicht höher sein soll als die Gesamtaufwendungen der Gemeinden, sind die Gemeinden auf Anfrage hin verpflichtet, gegenüber dem Kanton im Rahmen der Rechnungslegung die zweckmässige Verwendung dieser Gelder offenzulegen. Es ist zu klären, in welchem Umfang und auf welche Weise das Staatsbeitragscontrolling vorgenommen werden soll, wie es § 17a des Staatsbeitragsgesetzes von den Direktionen verlangt.

Die Umsetzung des neuen § 29 Abs. 1 StrG bedeutet einen administrativen Mehraufwand, sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden. Während beide Staatsebenen insbesondere von der erstmaligen Umsetzung betroffen sind, verleiht dem Kanton dauerhaft ein Zusatzaufwand für die Pflege der Strassennetzdaten, das Controlling sowie die Auszahlung der Beiträge. Dieser Mehraufwand wird voraussichtlich rund 100% Stellenprozent betragen. Zudem entsteht dem Kanton für externe Unterstützung zur erstmaligen Bereitstellung der Datenplattform ein Aufwand von voraussichtlich rund 100 000 Franken.

Der Erlass dieser Verordnung gibt Gelegenheit, die bestehende Ausführungsbestimmung zu § 29 Abs. 2 StrG, § 43 FAV, mit den inhaltlich verwandten Ausführungsbestimmungen zum neuen § 29 Abs. 1 StrG in der vorliegenden Verordnung zusammenzuführen. Zudem sind die Beiträge gemäss dem neuen § 29 Abs. 1 StrG in den Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) aufzunehmen, um sie der Ausgabenkompetenz der Volkswirtschaftsdirektion zu unterstellen.



D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Diese Vorlage hat keine direkten Auswirkungen für Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

F. Ermächtigung

Die Volkswirtschaftsdirektion soll ermächtigt werden, ein Vernehmlassungsverfahren zur ausführenden Verordnung über die Leistung von Beiträgen aus dem Strassenfonds an die Gemeinden für den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt die verwaltungsinterne Konsultation bei den betroffenen Direktionen im dafür vorgesehenen Mitberichtsverfahren. Die Frist für die Vernehmlassung und das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren beträgt in der Regel drei Monate (§§ 14 und 17 Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 [LS 172.16]). Angesichts des überschaubaren Umfangs des Verordnungsentwurfs sowie der angestrebten Erstauszahlung von Beiträgen im Jahr 2023, erscheint eine verkürzte Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten angemessen.

G. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist erst mit Beginn des Vernehmlassungsverfahrens zu veröffentlichen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz durchzuführen.
- II. Dieser Beschluss ist bis zum Beginn des Vernehmlassungsverfahrens nicht öffentlich.
- III. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, an die Finanzdirektion, an die Baudirektion, an die Volkswirtschaftsdirektion, sowie an die Staatskanzlei.



Antrag an den Regierungsrat

Entwurf	Erläuterungen
<p>Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz (vom)</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p>gestützt auf § 29 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG)¹ und auf § 5 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990²</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><i>Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 29 Abs. 1 StrG)</i></p> <p><i>a. Anrechenbare Strassen</i></p>	
<p>§ 1. Anrechenbare Gemeindestrassen gemäss § 29 Abs. 1 StrG³ sind im Alleineigentum der Gemeinde stehende Anlagen für den fahrenden Verkehr, die für Personenwagen geöffnet sind.</p>	<p>Für Unterhaltsbeiträge nach dem neuen § 29 Abs. 1 StrG kommen grundsätzlich Strassen von politischen Gemeinden im Sinne von § 5 StrG in Frage, somit Strassen, die weder im kantonalen noch in einem regionalen Verkehrsrichtplan festgelegt sind. Staatsstrassen im Sinne von § 5 StrG einschliesslich der Strassen von überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur im Sinne von §§ 43ff. StrG sind gemäss neuem § 29 Abs. 1 StrG von vornherein von der Beitragsberechtigung ausgenommen. Ferner fallen sämtliche Verkehrswege, die nicht im Eigentum einer politischen Gemeinde liegen und für die damit keine Gemeinde nach § 26 StrG unterhaltspflichtig ist, aufgrund des Geltungsbereichs des Strassengesetzes ausser Betracht (§ 1 StrG). Dies gilt z.B. für Strassen im Eigentum von Flurgenossenschaften oder anderen Körperschaften, welche Verkehrswege anlegen. Es ist ferner nicht auszuschliessen, dass Gemeinden auch Miteigentum an Strassenparzellen besitzen oder Mitglied einer Gesamteigentümergeinschaft sind. Aus Praktikabilitätsgründen sind solche</p>

¹ LS 722.1

² LS 132.2

³ LS 722.1

Entwurf	Erläuterungen
	<p>Strassen ausser Acht zu lassen und die Beitragsberechtigung auf Strassen zu beschränken, für welche die politische Gemeinde alleine unterhaltspflichtig ist. Massgebend für die Bemessung der Beiträge ist gemäss neuem § 29 Abs. 1 StrG die Länge («Kilometer») der Strassen. Von den Fahrbahnen abgetrennte Parkieranlagen lassen sich jedoch nicht zweckmässig in einem Längenmass bemessen, weshalb sie nicht anzurechnen sind. Für die Bemessung der anrechenbaren Strassenlängen sind daher ausschliesslich Flächen für den fahrenden Verkehr massgebend. Dabei werden diese nicht unterschiedlich gewichtet.</p> <p>Ferner schränkt der neue § 29 Abs. 1 StrG die Beitragsberechtigung auf Strassen ein, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Der Begriff «motorisierter Individualverkehr» ist gesetzlich nicht bestimmt und umfasst gemäss dem Sprachgebrauch jeglichen privaten Verkehr mit Motorantrieb, das heisst vom Motorfahrrad bis zum Lastkraftwagen. Eine Konkretisierung ist somit erforderlich. Würde davon ausgegangen, dass eine Strasse als Voraussetzung für die Beitragsberechtigung zur Benützung durch alle vom Begriff umfassten Verkehrsmittel zugelassen sein müsse, dürfte dies zum Ausschluss sehr vieler Strassen führen, etwa infolge von Gewichtsbeschränkungen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Absicht des Gesetzgebers, diese Bestimmung derart eng auszulegen. Vielmehr erscheint es vernünftig, die uneingeschränkte Befahrbarkeit der Strassen für leichte Motorwagen gemäss Ziff. 2.03 und Ziff. 5.20 des Anhangs 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) zur Voraussetzung für die Beitragsberechtigung zu machen. Letztlich ist es auch diese Gruppe von Fahrzeugen, die den allergrössten Anteil der Einnahmen des Strassenfonds generiert.</p> <p>Eine weitere Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Strassen ist, dass sie für die Allgemeinheit grundsätzlich geöffnet sind, d.h. nicht mit einem dauerhaften Fahrverbot oder einer anderen gleichartigen Einschränkung belegt sind. Strassen mit zeitlich eingeschränkten oder befristeten Fahrverboten, wie z.B. für Wochenenden und Nachtstunden oder während Amphibienwanderungen, sollen hingegen voll angerechnet werden.</p>

Entwurf	Erläuterungen
	<p>Im Sinne einer Vereinfachung werden Strassen im Eigentum von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Schulgemeinden, Zweckverbände) ausgeschlossen. Solche Körperschaften sind meist nur in sehr geringem Umfang Eigentümer von Strassen. Der administrative Aufwand steht somit nicht im Verhältnis zu den auszahlenden Beiträgen.</p> <p>Bei Bedarf kann das für den Vollzug zuständige Amt für Mobilität präzisierende Vorgaben zur Anrechenbarkeit machen (vgl. § 3 Abs. 1). Dies kann etwa den Umgang mit Spezialfällen wie Kreuzungen von Gemeindestrassen mit Staats- oder Nationalstrassen oder die Anrechnung von Strassen einer Gemeinde, die auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde liegen, betreffen.</p>
<p><i>b. Festlegung der anrechenbaren Strassen</i></p>	
<p>§ 2. ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Länge der anrechenbaren Strassen insgesamt (Gesamtzahl anrechenbare Strassenkilometer) und pro Gemeinde (Anzahl anrechenbare Strassenkilometer pro Gemeinde) jeweils für vier Kalenderjahre verbindlich fest.</p>	<p>Die rechtskräftige Festlegung des anrechenbaren Netzes ist Grundlage für die Berechnung der Beiträge (siehe § 4). Es ist daher erforderlich, diese Festlegung in einem für alle Gemeinden gemeinsam geltenden hoheitlichen und anfechtbaren Rechtsakt vorzunehmen, da die gesamte Länge zur Ermittlung des Beitragssatzes nach § 5 nötig ist. Dabei sind die Gesamtlänge sowie die anrechenbaren Strassenkilometer pro Gemeinde festzulegen. Die Zuständigkeit für die Festlegung des anrechenbaren Netzes soll bei der Volkswirtschaftsdirektion liegen.</p> <p>Die Festlegung soll für eine Dauer von vier Jahren Gültigkeit haben. Dies erscheint aufgrund der voraussichtlich nur geringen Veränderungen am anrechenbaren Strassennetz gerechtfertigt und dient sowohl der Vermeidung von administrativem Aufwand für alle Beteiligten wie auch der Rechtssicherheit für die Gemeinden.</p> <p>Für das Rekursverfahren gegen die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 75.2) massgebend. Rekursinstanz ist somit der Regierungsrat.</p>

Entwurf	Erläuterungen
<p>² Für die Festlegung der Anzahl anrechenbare Strassenkilometer pro Gemeinde wird auf ganze Kilometer aufgerundet.</p>	<p>Aus Praktikabilitätsgründen soll die Länge des gesamten anrechenbaren Strassennetzes des Kantons und dasjenige jeder Gemeinde jeweils auf den nächsten ganzen Kilometer aufgerundet werden. Damit werden auch allfällige kleinere Ungenauigkeiten kompensiert.</p>
<p>³ Die Festlegung erfolgt mit rechtsmittelfähiger Verfügung und wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>Als Publikationsform der Verfügung ist das Amtsblatt vorzusehen. Da der Festlegung nicht nur beim ersten, sondern auch bei jedem weiteren Mal eine Mitwirkung der Gemeinden vorangehen soll, können die Gemeinden entsprechend mit der Festlegung rechnen, was den Verzicht auf eine individuelle Zustellung rechtfertigt.</p>
<p><i>c. Mitwirkung der Gemeinden</i></p>	
<p>§ 3. ¹ Die Gemeinden sind nach den Vorgaben des Amtes für Mobilität zur Mitwirkung bei der Erhebung der anrechenbaren Strassen verpflichtet.</p>	<p>Der Kanton verfügt über verschiedene Datensätze, die zusammen mit hoher Genauigkeit auf die Länge der jeweils anrechenbaren Gemeindestrassen schliessen lassen. Der Kanton sieht vor, diese Daten als Grundlage für die Erhebung den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Kanton zur Bereinigung des anrechenbaren Strassennetzes auf die Mitwirkung der Städte und Gemeinden angewiesen ist. Dies gilt in besonderem Mass für die erstmalige Erhebung. Aber auch bei künftigen Neufestlegungen wird der Kanton nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden auskommen. Die dafür anfallenden Kosten sind von den Gemeinden selber zu tragen.</p>
<p>² Kommen die Gemeinden ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach oder sind ihre Angaben unrichtig oder unvollständig, erfolgt die Festlegung gestützt auf die dem Kanton vorliegenden Datengrundlagen.</p>	<p>Kommt eine Gemeinde ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht korrekt nach, muss die Volkswirtschaftsdirektion die anrechenbaren Strassen dennoch festlegen (§ 2), um die Auszahlung an die übrigen Gemeinden nicht zu verzögern. In einem solchen Fall soll die Festlegung für die betreffende Gemeinde aufgrund der dem Kanton bekannten Daten erfolgen.</p>
<p>³ Die Gemeinden gewähren auf Verlangen Einsicht in ihre Datengrundlagen.</p>	<p>Die Gemeinden sind zu verpflichten, dem Kanton Einsicht in allfällige Datengrundlagen zu geben, soweit dies für die Festlegung der anrechenbaren Strassen erforderlich ist.</p>

Entwurf	Erläuterungen
<i>d. Berechnungsgrundlagen</i>	
§ 4. ¹ Für die Berechnung der Beiträge sind massgebend:	
<ul style="list-style-type: none"> a. der im Budget vom Kantonsrat festgesetzte Betrag, b. die gemäss § 2 festgelegte Anzahl anrechenbare Strassenkilometer, c. die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt von Gemeindestrassen gemäss Jahresrechnung des zweiten dem Auszahlungsjahr vorangehenden Kalenderjahrs. 	<p>Die Berechnung und die Auszahlung der Beiträge sind an die Voraussetzungen geknüpft, dass der Umfang der zu verteilenden Mittel vom Kantonsrat im Budget festgelegt worden ist, und dass die anrechenbaren Strassenkilometer gemäss § 2 festgelegt wurden (lit. a und b).</p> <p>Zur Ermittlung des Anspruchs einer Gemeinde sind die tatsächlichen Aufwendungen als Kontrollgrösse herbeizuziehen (lit. c), damit sichergestellt ist, dass die Staatsbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen (§ 11 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz). Dabei ist auf die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für den Strassenunterhalt (Kontengruppe 6150) im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr abzustellen (siehe § 5 Abs. 3). Das Amt für Mobilität bezieht diese Rechnungswerte beim Gemeindeamt.</p> <p>Eine provisorische Schätzung der rechnerischen Beitragsansprüche hat ergeben, dass diese bei einigen Gemeinden die tatsächlichen Kosten überschreiten könnten, selbst wenn der Anteil an der jährlichen Einlage auf dem im neuen § 31 StrG vorgegebenen Minimum festgelegt wird. Bei höheren Einnahmen des Strassenfonds oder einer Festlegung des Anteils an den Einlagen über dem Minimum, dürfte die Zahl der betroffenen Gemeinden steigen.</p>
<p>² Der Betrag gemäss § 4 Abs. 1 lit. a entspricht mindestens 17% der Einlage in den Strassenfonds im zweiten dem Auszahlungsjahr vorangehenden Kalenderjahr. Der Betrag darf die Gesamtaufwendungen aller Gemeinden nicht übersteigen.</p>	<p>Die Bestimmung des massgeblichen Anteils an den Einlagen in den Strassenfonds für das jeweilige Auszahlungsjahr liegt in der Hoheit des Kantonsrates. Der Mindestanteil für die Beiträge gemäss dem neuen § 29 Abs. 1 StrG beträgt gemäss dem neuen § 31 StrG in Verbindung mit § 43 FAV 17% der jährlichen Einlagen. Dabei ist in Übereinstimmung mit dem Vorgehen zur Berechnung des geografisch-topografischen Sonderlastenausgleichs auf die effektiven Einlagen im zweiten dem Auszahlungsjahr vorangehenden Kalenderjahr abzustellen (§ 22 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010; LS 132.1).</p>

Entwurf	Erläuterungen
<i>e. Berechnung der Beiträge</i>	
§ 5. ¹ Zunächst wird der Betrag gemäss § 4 lit. a durch die Gesamtzahl der anrechenbaren Strassenkilometer geteilt.	Diese Bestimmung beschreibt das Vorgehen zur Bemessung des Beitrags jeder Gemeinde. Gemäss Abs. 1 und 2 ist zunächst der rechnerische Anspruch aufgrund der verfügbaren Mittel sowie der anrechenbaren Strassenlängen zu ermitteln.
² Der Beitragssatz pro Strassenkilometer gemäss Abs. 1 wird mit der Anzahl der anrechenbaren Strassenkilometer pro Gemeinde gemäss § 4 lit. b multipliziert.	
³ Übersteigt das Produkt gemäss Abs. 2 die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt von Gemeindestrassen, wird der Überschuss nach Massgabe der anrechenbaren Strassenkilometer auf die übrigen Gemeinden verteilt.	Abs. 3 regelt das Vorgehen, falls der nach den Abs. 1 und 2 ermittelte rechnerische Anspruch einer Gemeinde deren tatsächlichen Aufwand übersteigt. In diesem Fall ist der Betrag auf die Höhe des nach § 4 Abs. 1 lit. c ermittelten Kontrollwerts zu kürzen. Im Umfang dieser Kürzungen aller Gemeinden mit Überschüssen sind die Mittel auf die übrigen Gemeinden (ohne Überschüsse bzw. ohne Kürzungen) zu verteilen, wofür wiederum deren anrechenbare Strassenkilometer massgebend sind.
<i>f. Ermittlung und Auszahlung der Beiträge</i>	
§ 6. ¹ Das Amt für Mobilität ermittelt die Beiträge gemäss § 5 und teilt den Gemeinden ihren jeweiligen Beitrag vor der Auszahlung mit.	Vorgängig zur Auszahlung ermittelt das Amt für Mobilität die Beiträge und teilt diese sowie die Berechnung den Gemeinden schriftlich mit. Da das Amt für Mobilität bei der Berechnung der Beiträge gemäss § 5 über keinerlei Ermessensspielraum verfügt, ergeht diese Mitteilung nicht als anfechtbare Verfügung. Sie dient lediglich der Information an die Gemeinden vorgängig zur Auszahlung.
² Wird gegen die Festlegung gemäss § 2 ein Rechtsmittel ergriffen, kann das Amt für Mobilität die Beiträge vorläufig ermitteln und auszahlen.	Eine Veränderung bei der Länge des anrechenbaren Strassennetzes einer Gemeinde hat direkten Einfluss auf die Beitragshöhe aller übrigen Gemeinden (§ 5). Ein Rechtsmittel einer Gemeinde gegen die Festlegung hat somit möglicherweise Auswirkungen auf alle Gemeinden. Im Fall, dass der Einfluss eines solchen Rechtsmittels auf die Beitragshöhe aller Gemeinden nur gering wäre, erscheint es unverhältnismässig, die Auszahlung im Falle einer Anfechtung gänzlich zurückzuhalten. Mit dieser Bestimmung soll daher gewährleistet werden, dass ein Rechtsmittel einer Gemeinde nicht zwingend die Beitragszahlung an alle Gemeinden blockiert.
³ Sobald die Festlegung der anrechenbaren Strassen rechtskräftig ist, ermittelt das Amt für Mobilität die endgültigen Beiträge.	Nach Eintritt der Rechtskraft der Festlegung sind die endgültigen Beiträge für das betreffende Jahr zu berechnen. Eine allfällige Korrekturzahlung wird mit der nächsten

Entwurf	Erläuterungen
<p>⁴Die Differenz zwischen den vorläufigen und den endgültigen Beiträgen wird im Rahmen der nächsten ordentlichen Auszahlung ausgeglichen.</p>	<p>ordentlichen Beitragszahlung geleistet. Der administrative Aufwand für eine unterjährige Auszahlung von Korrekturbeträgen ist aufgrund von deren voraussichtlich geringem Umfang nicht zu rechtfertigen.</p>
<p><i>Sonderlastenausgleich (§ 29 Abs. 2 StrG)</i></p>	
<p>§ 7. Der Beitrag gemäss § 29 Abs. 2 StrG⁴ in den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich entspricht 3% der jährlichen Einlagen in den Strassenfonds.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 43 FAV. Sie wurde vor dem Hintergrund des damals vorgesehenen Erlasses einer Ausführungsverordnung zum Strassengesetz als Übergangsbestimmung in die Finanzausgleichsverordnung aufgenommen. Aus systematischer Sicht macht es Sinn, diese Bestimmung nun in die neue Verordnung zum Strassengesetz zu überführen, wobei neu auf § 29 Abs. 2 StrG zu verweisen ist. Die Finanzausgleichsverordnung ist entsprechend anzupassen.</p>
<p><i>Schlussbestimmungen</i> <i>a. Erstmaliger Anspruch auf Beiträge gemäss § 29 Abs. 1 StrG</i></p>	
<p>§ 8. Der Anspruch auf Beiträge gemäss § 29 Abs. 1 StrG⁵ entsteht erstmals für das Kalenderjahr, das auf die Inkraftsetzung dieser Verordnung folgt.</p>	<p>Die von der Stimmbevölkerung am 27. September 2020 beschlossene Revision des Strassengesetzes enthält keine Einführungsbestimmungen. Die Inkraftsetzung des neuen § 29 Abs. 1 StrG ist Voraussetzung für die Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung und gleichzeitig schafft die Verordnung erst die Voraussetzungen für die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmung. Insbesondere sind die Erhebung und die Festlegung der anrechenbaren Strassen Voraussetzung für die erstmalige Auszahlung der Beiträge. § 8 legt deshalb fest, dass der Anspruch der Gemeinden erstmals für das der Inkraftsetzung folgende Kalenderjahr entsteht. Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist gemäss Zeitplan im Jahr 2022 und die Erstausszahlung von Beiträgen gemäss § 29 Abs. 1 StrG für 2023 vorgesehen. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass der Anspruch der Gemeinden für das Jahr 2023 auch dann entsteht, wenn es nach der Inkraftsetzung der Verordnung bei der Festlegung oder der Auszahlung zu Verzögerungen käme.</p>

⁴ LS 722.1

⁵ LS 722.1

Entwurf	Erläuterungen
<i>b. Inkrafttreten</i>	
§ 9. ¹ Diese Verordnung tritt am [...] 2022 in Kraft.	

Entwurf	Erläuterungen
<p>Finanzausgleichsverordnung (FAV) (Änderung vom [...])</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 17. August 2011 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 43. wird aufgehoben.</p>	<p>Siehe oben Erläuterung zu § 7.</p>

Entwurf	Erläuterungen
<p>Finanzcontrollingverordnung (FCV) (Änderung vom [...])</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Finanzcontrollingverordnung (FCV) vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Anhang 2 Bestimmungen gemäss § 39 lit. d</p> <hr/> <p>LS 722.1 Strassengesetz</p> <p>– Beiträge an den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich und an den Unterhalt von Gemeindestrassen (gemäss Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz) § 29</p> <p>Zweites Lemma unverändert.</p> <hr/>	<p>§ 39 lit. d FCV überträgt den Direktionen Ausgabenkompetenzen für bestimmte, in Anhang 2 FCV ausdrücklich bezeichnete gebundene Ausgaben, die gesetzlich vorgegeben sind. Durch die Änderung vom Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung wird auch die Ausgabenkompetenz für die Beiträge gemäss dem neuen § 29 Abs. 1 StrG der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.</p>